

Landesvertrag über die Zuteilung des Außendienstkontingentes für die Schulen mit deutscher Unterrichtssprache im Schuljahr 2016/17

Protokoll-
datum 19. 09. 2017
protocollò

Protokollnummer,
numero di protocollo

3.05

149675

W.D.

Nach Einsicht in folgende Verträge:

- A. Einheitstext der Landeskollektivverträge für das Lehrpersonal und die Erzieher/innen der Grund-, Mittel- und Oberschulen Südtirols in geltender Fassung;
- B. Landeskollektivvertrag vom 23. November 2007 über die Gewerkschaftsbeziehungen und die Errichtung der Einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen in den Schulen, insbesondere in den Buchstaben b des 2. Absatzes des Artikels 3;

Nach Einsicht in die Mitteilung des Gehaltsamtes (E-Mail von Karl Feichter vom 9.09.2016) über die Zuweisung der Kontingente für Außendienste im Schuljahr 2016-17 für das unterrichtende Personal der Schulen staatlicher Art.

Folgende Regelungen, gemäß Einheitstext der Landeskollektivverträge, sind Grundlage dieses dezentralen Vertrages:

- Absatz 1 des Artikels 32, welcher auf die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge verweist;
- die Anlage 3 des Einheitstextes der Landeskollektivverträge in geltender Fassung;

Das gesamte Kontingent der Außendienste ist in folgende Unterkontingente eingeteilt:

- a) Außendienste für schulische Tätigkeiten
- b) Fahrtspesen zwischen zwei Dienstorten
- c) Außendienste von Lehrpersonen, die im Auftrag des Deutschen Bildungsressorts im Außendienst sind
- d) Außendienste von Lehrpersonen, welche einen mehrjährigen Lehrgang oder Kursfolgen besuchen
- e) Außendienste für die Lehrpersonen der Abendschule
- f) Außendienste der Schuldirektoren/innen und der Inspektoren/innen
- g) Außendienste des abgeordneten Personals und der Projektbegleiter/innen.

Die Punkte e), f) und g) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Diese Kontingente werden zur Gänze vom Schulamt zentral verwaltet.

Vereinbarung:

1. Zuteilungskriterien der Außendienste für schulische Tätigkeiten:

Das Kontingent der Außendienste für schulische Tätigkeiten wird den Schulen aufgrund einer Quote je Direktion, einer Quote je Lehrerstelle und einer Quote je Klasse zugeteilt. Außerdem erhalten jene Schulen, deren Lehrpersonen eine Pflichtfortbildung besuchen, einen zusätzlichen Betrag pro Lehrperson.

Die Quote je Lehrerstelle entspricht bei allen Schulstufen 80,00 Euro.

Die Quote je Klasse entspricht in der Grundschule 145,00 Euro, in der Mittelschule 236,00 Euro und in der Oberschule 675,00 Euro.

Pro Schuldirektion wird bei allen Schulstufen ein Betrag von 1.620,00 Euro zugeteilt.

Pro Lehrperson, welche das Berufsbildungsjahr oder die Pflichtfortbildung für Religion absolviert, entspricht der zusätzliche Betrag 150,00 Euro.

Die Zuteilung gemäß den Punkten b), c) und d) erfolgt aufgrund des effektiven Bedarfs.

Die Verwendung der Mittel für Außendienste erfolgt an den Schulen im Rahmen von Kriterien, welche vom Lehrerkollegium im Tätigkeitsplan und bei der Ausarbeitung des Bildungsplans festgelegt werden. Die einheitliche Gewerkschaftsvertretung erhält die Vorinformation gemäß Kollektivvertrag vom 23. November 2007, Absatz 2, Artikel 5 und wird im Rahmen dieser Vorinformation über die anstehenden Maßnahmen angehört.

3. Die Abrechnung der Außendienste erfolgt in der Regel monatlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die erste Abrechnung innerhalb November erfolgen, die zweite Abrechnung innerhalb Februar und die dritte Abrechnung innerhalb Juni.

4. Restbeträge aus dem vorhergehenden Schuljahr können nicht auf das neue Schuljahr übertragen werden.

5. Umbuchungen zwischen dem Überstundenkontingent und dem Außendienstkontingent können in beide Richtungen vorgenommen werden.

6. Die Tabelle mit den Zuweisungen der Außendienstkontingente an die Schulen wird den Gewerkschaftsorganisationen zur Kenntnis übermittelt.

Bozen, den 18.04.2017

Amt für Schulverwaltung



Schulgewerkschaft SGB/CISL



Schulgewerkschaft GBW-FLC/AGB-CGIL



Schulgewerkschaft ASGB/SSG



Schulgewerkschaft SGK/UII